

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 10

Artikel: Aus der Praxis der Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

will die heutige Ordnung ohne Umstände zertrümmern und auf den Scherben einen neuen Bau errichten, der andere will alles planmäßig abtragen, vor allem nicht das alte Heim — wenn es auch ziemlich unwohnlich ist — aufgeben, bevor er das neue zur Aufnahme bereitet hat.

Wer in dem revolutionären Getöse den Verstand noch nicht verloren hat, ist nicht darüber im Zweifel, dass der Umschwung ein langdauernder Prozess sein wird, der nur zu dem gewünschten Ziel führen kann, wenn alle Erscheinungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens auf Ursachen und Wirkungen untersucht werden.

Die Wissenschaft befasst sich mit allen diesen Fragen sehr eingehend, und sie hat in den letzten Jahrzehnten viel Licht in Erscheinungen gebracht, denen man bis dahin völlig verständnislos gegenüberstand. So ist man nach und nach dazu gekommen, das pulsierende Leben selber in der Statistik zu erfassen und daraus die Gesetzmässigkeit gewisser Erscheinungen abzuleiten. Man bekam so ein Mittel in die Hand, die Erscheinungen auf ihre soziale Wirkung zu untersuchen und regulierend einzugreifen.

Neben den Massenerscheinungen zeigt aber das Leben Einzelerscheinungen in ungeheuren Variationen. Nicht nur das. Fortwährend wechselt die Szenerie. Gerade jetzt ist es schwer, sich zurechtzufinden.

Die staatlichen Institutionen, die zur Erforschung der Gesellschaftsfragen tauglich sind, sind gerade in der Schweiz recht mangelhaft. Es ist daher zu begrüssen, dass Männer wie Professor Steiger in Bern und Genosse Ständerat Scherrer in St. Gallen die Initiative ergriffen haben zur Errichtung einer Institution, die allen Interessenten zur Verfügung steht. Es soll ein volkswirtschaftliches Institut auf breiter Basis errichtet werden, das vom Bund mit einer namhaften Summe unterstützt wird. Man denkt an ein ähnliches Institut für die Volkswirtschaft, wie es für die Technik im Anschluss an die technische Hochschule in Zürich mit einem hohen Bundesbeitrag geplant wird. Der Zweck des Instituts wäre fachwirtschaftliche Mitarbeit zur Lösung wichtiger Landesprobleme.

Hauptgegenstand des Studiums wären: Oekonomische Verselbständigung der Schweiz, Hebung der Eigenproduktion, Förderung der Innenkolonisation, Bestrebungen für besseren Ausgleich zwischen Landwirtschaft, Industrie und Handel, Abbau und Ausdehnung von Industrien, Finanz- und Rentabilitätsfragen, Verkehrsfragen. Die Organisation soll politisch durchaus neutral sein und nur nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten. Es sollen Archive mit Dossiers über die zu bearbeitenden Gebiete angelegt werden, die den interessierten Organisationen zur Benützung offenstehen.

Die Organisationen sollen dem Institut Aufträge für die Bearbeitung solcher Fragen geben, die sie selber aus irgendwelchen Gründen nicht durchzuführen in der Lage sind.

Wir glauben, dass es an Arbeit nicht fehlen wird, die Zahl der brennenden Tagesfragen ist unerschöpflich.

Als Träger der neuen Organisation sind die grossen Wirtschaftsverbände ins Auge gefasst: der Handels- und Industrieverein, der Bauernbund, der Gewerbeverband, der Verband schweiz. Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaftsbund.

Wir halten die Idee gerade in der jetzigen Zeit für sehr erwägenswert und sind der Auffassung, dass den Interessen der Arbeiter nur gedient ist, wenn sie sich den nötigen Einfluss beizeiten sichern.



Aus der Praxis der Unfallversicherung.

Einen Entscheid von grundsätzlicher Bedeutung, der für die Arbeiterschaft sehr wichtig ist, fällt das eidg. Versicherungsgericht am 14. Juni 1919.

Der Sachverhalt ist folgender:

A. — Der Kläger war Handlanger im Baugeschäft Merz & Cie. in Bern. Am 14. Juni 1918 erlitt er einen Unfall, der von der Beklagten anerkannt wurde. Für die Tage des Protest- und Landesstreiks (9., 11., 12. und 13. November 1918) verweigerte sie dagegen die Auszahlung von Krankengeld, weil der Kläger an diesen Tagen auch ohne Unfall nicht gearbeitet haben würde, ihm also kein Lohn im Sinne des Art. 74 Abs. 2 KU «entgangen» sei. Die ziffernmässige Berechnung des Krankengeldes für die vier Tage ist als solche unbestritten.

B. — Durch Urteil vom 29. Januar 1919 hat das Versicherungsgericht des Kantons Bern die auf Bezahlung des Krankengeldes für die vier streitigen Tage gerichtete Klage abgewiesen und bezüglich der Kosten erkannt:

«Die Parteikosten werden wettgeschlagen und die Parteien haben je Fr. 8.35 Gerichtskosten zu bezahlen.»

C. — Dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig an das Eidg. Versicherungsgericht weitergezogen, mit dem Antrag auf Zuspruch der Klage.

Die Beklagte hat sich der Berufung rechtzeitig angeschlossen.

D. — In seiner Berufsbegründung hat der Kläger behauptet, die Beklagte habe im November 1918 ein Kreisschreiben erlassen, in welchem sie die strenge Auslegung des Art 74 Abs. 2 KU, die sie im Streitfall vertrete, für den Fall des Ausbruchs einer Krankheit, die voraussichtlich auch ohne den Unfall ausgebrochen wäre, selber verlassen habe; der Kläger verlange Edition dieses Kreisschreibens.

Die Beklagte hat erklärt, diesem Begehr «der Konsequenzen halber» nicht Folge leisten zu können.

Aus den Erwägungen des Gerichts rekapitulieren wir:

Kann die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt die Vorlegung eines Kreisschreibens, das ihren Organen allgemein vorschreibt, gewisse Bestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in einem bestimmten Sinne auszulegen, mit der Begründung verweigern, dass es sich dabei nicht um eine «Tatsache», sondern um eine Frage der Gesetzauslegung, um eine nicht für die Öffentlichkeit bestimmte interne Verwaltungsinstruktion handle?

Das Gesamtgericht hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1919 die Frage verneint.

In der Sache selbst handelt es sich um die Frage, ob nach Art. 74 Abs. 2 KU das Krankengeld auch für diejenigen Tage geschuldet sei, während welcher der in Betracht kommende Versicherte infolge eines Streiks voraussichtlich nicht gearbeitet haben würde.

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich nicht schon aus dem Begriff der «Kausalität» oder überhaupt aus den Gesetzen der Logik. Rein logisch besteht nämlich in einem solchen Fall kein Grund, als Ursache des entstandenen Schadens eher den Unfall als den Streik oder eher den Streik als den Unfall zu betrachten; denn einerseits würde zur Herbeiführung des Schadens schon der Streik für sich allein genügen haben, anderseits aber würde dazu der Unfall für sich allein ebenfalls genügen haben.

Auch der Begriff der «Versicherung» führt hier nicht ohne weiteres zu einer unanfechtbaren Lösung. Durch die Versicherung will allerding's grundsätzlich nur ein solcher Schaden ausgeglichen werden, der ohne

das «versicherte» Ereignis nicht eingetreten wäre. Allein oft erstreckt sich die Versicherung gerade auch auf Fälle, in denen zwar jenes Ereignis zur Herbeiführung des Schadens genügt haben würde, in denen derselbe Schaden aber auch ohne dieses Ereignis, infolge eines andern Geschehnisses, eingetreten wäre.

Dass die Auszahlung des Krankengeldes während der Streiktage zu einer «ungerechtfertigten Bereicherung» des Versicherten oder dass umgekehrt die Nichteinbeziehung der Streiktage zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Beklagten führen würde, kann ebenfalls nicht gesagt werden. Der zivilrechtliche Begriff der Bereicherung darf, insoweit er für das Gebiet der Sozialversicherung überhaupt in Betracht kommt, jedenfalls nicht urgirt werden. Dagegen sollen in diesem Gebiet allerdings die Ueber- und die Doppelversicherung nach Möglichkeit vermieden werden; darum kann es sich aber im Falle der Einbeziehung der Streiktage wiederum nicht handeln.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 74 deutet eher darauf hin, dass der Schaden *abstrakt* zu berechnen sei. Zu demselben Ereignis führt aber — und dies war für das Plenum hauptsächlich entscheidend — die Erwägung, dass die Auszahlung des Krankengeldes nicht von mehr oder weniger hypothetischen Umständen abhängig sein soll, wie dies nach der Auffassung der Beklagten der Fall wäre. Niemand vermag z. B. mit Sicherheit festzustellen, ob eine sogenannte gewöhnliche Krankheit, von welcher ein bestimmter Versicherter während seiner «Unfallkrankheit» betroffen wurde, sowieso ausgebrochen wäre, ferner ob und an welchen Tagen ein Maurer auch bei schlechter Witterung gearbeitet haben würde, d. h. ob und welche von der Witterung unabhängige Arbeitsgelegenheit gerade für ihn vorhanden gewesen wäre; endlich, ob ein bestimmter Arbeiter, wenn er arbeitsfähig gewesen wäre, an einem bestimmten Streik teilgenommen haben würde oder nicht, d. h. in welcher Stimmung er sich gerade befunden haben würde, wie er sich gegenüber einer mehr oder minder energischen Aufforderung zur Niederlegung oder Wiederaufnahme der Arbeit verhalten und wie er insbesondere auf Drohungen oder Massregelungen reagiert haben würde, endlich ob, wo und wann er anderweitige Arbeit, falls er solche gesucht hätte, gefunden haben würde. Die Beantwortung dieser und anderer damit zusammenhängender Fragen würde notwendigerweise auf Imponderabilien beruhen und fast immer den Stempel der Unsicherheit tragen.

Aus diesen Gründen ist nach der Auffassung des Plenums der «entgehende» Lohn, wie im Anwendungsbereich der Militärversicherung (vgl. Art. 24 MVG 1901 und bezügliche Praxis), *abstrakt* zu berechnen, d. h. das Krankengeld für jeden Werktag zu gewähren, an welchem der Versicherte schon wegen des Unfalls nicht arbeiten konnte, gleichviel ob er vermutlich auch durch einen andern Umstand, insbesondere einen Streik, an der Arbeit verhindert worden wäre.

Diese Beantwortung der grundsätzlichen Frage durch das Gesamtgericht ist für den Einzelrichter gemäss Art. 22 O B verbindlich, und die Hauptberufung muss daher gutgeheissen werden.

Die Anschlussberufung wird infolgedessen gegenstandslos.

Erkannt:

Das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Januar 1919 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Fr. 25.85 zu bezahlen.



Die Arbeiterschutzkonferenz in Washington.

In der letzten Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» sind im Bericht über die internationale Gewerkschaftskonferenz in Amsterdam die Vorbehalte angegeben, die an die Besichtigung der Washingtoner Konferenz geknüpft werden.

Das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes hielt nun am 23. August in London eine Sitzung ab, in der ausdrücklich festgestellt wurde, dass an den Bedingungen der Amsterdamer Konferenz festgehalten würde, d. h. also, dass die Konferenz nur beschickt werden dürfe, wenn auch die Zentralstaaten eingeladen würden. Das ist der englischen Regierung mitgeteilt worden.

Am 3. September fand eine weitere Bureausitzung statt, in der Genosse Jouhaux in Paris über seine Verhandlungen mit dem Vorsitzenden des provisorischen Organisationskomitees der Washingtoner Konferenz, Herrn Fontaine, und mit dem Vorsitzenden des Obersten Rates der Alliierten, Herrn Clemenceau, Bericht erstattete. Clemenceau erklärte, dass «der Oberste Rat der Alliierten den Amsterdamer Forderungen prinzipiell zustimme und dass Deutschland und Oesterreich eine Einladung nach Washington erhalten würden. Die internationale Arbeitskonferenz würde dann in ihrer ersten Sitzung in Uebereinstimmung mit ihren Statuten über alle neuen Zulassungen beschliessen».

In gleichem Sinne lautete ein Telegramm der Reuteneragentur, das sagt: «der Oberste Rat der Alliierten auf Antrag seines Präsidenten, Herrn Clemenceau, auf Grund der Forderungen der Confédération générale du Travail hat beschlossen, Deutschland und Oesterreich auf der Washingtoner Konferenz zuzulassen». Man hatte so den Eindruck, die Angelegenheit wäre geregelt. Am 12. September erschien aber das folgende Reutertelegramm:

«In der Sitzung des Obersten Rates heute morgen wurde die Frage diskutiert, ob man Delegierten der feindlichen Länder Zutritt zu der internationalen Arbeitskonferenz in Washington im Oktober gewähren solle. Die amerikanische Delegation teilte mit, dass die Vereinigten Staaten nichts dagegen haben, Arbeitervertreter der feindlichen Länder in *ihrer Eigenschaft als Privatpersonen in das Land einzulassen*. Infolgedessen wurde beschlossen, *keine offizielle Einladung zum Kongress an Deutschland oder die übrigen feindlichen Länder* gelangen zu lassen. Andererseits solle denjenigen, die Lust haben, sich nach Amerika zu begieben, gestattet werden, *in üblicher Weise in Amerika zu landen*. Sind sie einmal im Lande, soll ihrem Besuch der Konferenz oder ihrer Teilnahme an Diskussionen oder Abstimmungen keine Schwierigkeiten bereitet werden.»

Diese Berichte und Telegramme sind einander so widersprechend, dass man absolut nicht weiss, was davon zu halten ist.

Selbstverständlich standen wir auch fortwährend mit dem Internationalen Sekretariat in Verbindung. Post und Telegraph arbeiten aber heute noch so langsam, dass die Informationen spärlich sind.

Das letzte Schreiben aus Amsterdam ist datiert vom 10. September. In diesem Schreiben wird mitgeteilt, die Haltung von Appleton, Jouhaux und Mertens (Belgien) sei durchaus loyal, und es bestände Aussicht, dass die Einladungen erfolgen werden. Im letzten Moment hätte sich die Situation infolge der Desavouierung der Erklärung Sassenbachs durch den Vorstand des deutschen Gewerkschaftsbundes allerdings verschlechtert.

Der Sekretär Fimmen reise nun nach Berlin, um mit den Deutschen Rücksprache zu nehmen.